

Richtlinie der Verkehr und Wasser GmbH über die Gewährung von Zuschüssen für den Einbau von Zisternen

vom 05. April 2023

§ 1 Zweck der Förderung

Zur Einsparung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser fördert die Verkehr und Wasser GmbH den Einbau von Zisternen (Regenwassernutzungsanlage) im Geltungsbereich des Trinkwasserversorgungsgebietes der Verkehr und Wasser GmbH. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass qualitativ hochwertiges Trinkwasser nicht für untergeordnete Zwecke der Wasserversorgung eingesetzt wird. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zur weiteren Verbreitung der Nutzung von Regenwassernutzungsanlagen beitragen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden die Neuinstallation und Nachrüstung von Regenwassernutzungsanlagen in Privathaushalten, wenn die anzuschließende Dachfläche eine Größe von mehr als 50 m² hat und der angeschlossene Speicher mindestens 2 m³ nutzbares Volumen fasst. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung des Regenwassers aus der Zisterne auch als Brauchwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) verwendet würde. Gefördert werden bauliche und technische Maßnahmen, wie z. B.:

- der Bau oder die Installation eines Speichers und der dazugehörigen Erdarbeiten,
- die Installation der mit der Regenutzungsanlage in Verbindung stehenden technischen Bauteile.

(2) Nicht gefördert werden Anlagen, wenn

- sie in Verbindung mit Kupfer- und Zinkdächern erstellt würden,
- die Dächer mit einer Bitumenabdichtung oder einer Abdichtung aus Teerpappe versehen sind oder
- eine Zugabe von chemischen Mitteln beinhalten.

Die Errichtung neuer Zu- und Abläufe zu und von Regenwassernutzungsanlagen sowie von Anlagenteilen zur Förderung oder zum Filtern des Regenwassers sind nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind bloße Unterhaltungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen von vorhandenen oder neuen Anlagen.

(3) Für jedes Grundstück wird nur eine Anlage gefördert. Die Anlagen müssen den aktuellen Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben der gültigen Trinkwasserverordnung sind einzuhalten.

§ 3 Antragsberechtigte und Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind private Grund- und Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte sowie Pächter oder Mieter. Mieter oder Pächter benötigen die schriftliche Genehmigung des Eigentümers oder des Erbbaurechtsnehmers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

(2) Die Antragstellung erfolgt über das vollständig ausgefüllte und mit den zugehörigen, prüffähigen Anlagen versehene Antragsformular in schriftlicher Form oder digital bei der

Richtlinie der Verkehr und Wasser GmbH über die Gewährung von Zuschüssen für den Einbau von Zisternen

vom 05. April 2023

EWE Netz GmbH
Abteilung EN-AM-Wasserversorgung
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Per Mail: Wasserversorgung@ewe-netz.de

- (3) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:
- der vollständig ausgefüllte Antrag auf Förderung einer Regenwassernutzungsanlage,
 - ein Eigentumsnachweis bzw. eine Einverständniserklärung des Eigentümers oder des Erbbaurechtsnehmers,
 - ein Kostenvoranschlag,
 - ein Grundstückslageplan im Maßstab 1:1000 mit skizzenmäßiger Eintragung der Anlage mit Zu- und Abläufen,
 - eine Baubeschreibung der Anlage (Größe, Material des Behälters und der Zu- und Überlaufleitungen, Einbautiefe, Zugänglichkeit für Reinigungen, Art der Wasserförderung).

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Gefördert werden bis zu 50% der förderfähigen Kosten einer Anlage, höchstens jedoch 2.000 Euro. Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden. Die Gesamtförderung von 2.000 Euro darf nicht überschritten werden.
- (3) Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt, es sei denn eine entsprechende fachliche Ausbildung wird nachgewiesen. Ausgenommen hiervon sind Bodenarbeiten zum Einbau eines Regenwasserspeichers.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Mittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.
- (2) Eine Förderung kann ausschließlich für Maßnahmen im Gebiet der Stadt Oldenburg beantragt werden.
- (3) Mit dem Bau der Anlage darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Beginn nach begründetem Antrag zugelassen werden.
- (4) Der Bau der Anlage hat innerhalb von zwölf Monaten ab Erhalt der Bewilligung zu erfolgen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.
- (5) Ein Zuschuss wird nur für funktionstüchtige Anlagen gewährt, für die keine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung besteht (z. B. durch Bebauungsplan, Entwässerungsgenehmigung).

Richtlinie der Verkehr und Wasser GmbH über die Gewährung von Zuschüssen für den Einbau von Zisternen

vom 05. April 2023

- (6) Unbelastetes Niederschlagswasser von Überläufen aus Wasserspeichern ist der Versickerung zuzuführen, wenn gesetzliche oder behördliche Vorschriften (beispielsweise Anschlusszwang) dem nicht entgegenstehen und die Boden- und Grundwasserverhältnisse dieses ermöglichen.
- (7) Erforderliche Zustimmungen und Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften werden durch den Förderantrag nicht berührt (z. B. Baugenehmigung, Freistellung). Die Anträge dafür müssen gesondert gestellt werden.
- (8) Eine Kombination oder Doppelförderung mit anderen Programmen ist ausgeschlossen.

§ 6 Vergabe der Mittel

Auf die Mittel dieses Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch. Sofern die vorhandenen Mittel nicht für alle Bauvorhaben ausreichen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Antragstellung.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Bewilligung, Fertigstellung der Anlage, Vorlage der Kostenbelege und Abnahme durch die Verkehr und Wasser GmbH.

§ 8 Rückforderung

- (1) Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von weniger als zehn Jahren abgebaut bzw. entfernt wird.
- (2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wurde oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Wird das Projekt nur anteilig realisiert, kann die Verkehr und Wasser GmbH eine anteilige Zurückzahlung verlangen.
- (3) Die Verkehr und Wasser GmbH ist berechtigt, entsprechende Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen. Der/die Antragstellende erklärt sein/ihr Einverständnis, dass eine Überprüfung der Umsetzung und des Fortbestands der Anlage durch die Verkehr und Wasser GmbH bis zum Ende der Zweckbindung jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.
- (4) Erstattungsansprüche sind vom Tag ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 05. April 2023 in Kraft.